

Beitragsordnung

des Vereins

„Versorgungswerk der Handwerkskammer Halle (Saale), seiner
Kreishandwerkerschaften und Innungen e.V.“

1. Nach § 4 in Verbindung mit §§ 7 und 10 der Satzung sind die Mitglieder zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an das Versorgungswerk verpflichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jede auf Antrag des Mitgliedes nach Maßgabe der vom Versorgungswerk abgeschlossenen **Kollektivvereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung (Kollektivvertrag Direktversicherung, Kollektivvertrag Pensionskasse, Kollektivrahmenvertrag Pensionskasse)** monatlich **1,00 EUR bzw. 1,50 EUR je Mitgliedsbetrieb, unabhängig von der Anzahl der zu versichernden Personen**, solange das Mitglied zur Zahlung des entsprechenden Versicherungsbeitrages verpflichtet ist.

Er wird nur in einfacher Höhe berechnet, auch wenn durch die vom Mitglied gewählte betriebliche Altersversorgung mehrere Kollektivvereinbarungen in Anspruch genommen werden.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift durch das Versorgungswerk vom Bankkonto des Mitgliedes abgerufen. Der Abruf erfolgt einmal jährlich, falls nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde.

Vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes der Handwerkskammer Halle, deren Kreishandwerkerschaften und Innungen e.V. am 03.04.2001 beschlossen und tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Halle, den 03.04.2001

Der Vorstand:

